

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Spiel- & Sportbörse

## 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Spiel & Sport Börse in Winterthur (nachfolgend «S&S»).
- b. Abweichungen von den AGB bekommen nur Gültigkeit, wenn die S&S diesen schriftlich zustimmt.
- c. Die S&S behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der AGB.

## 2. Warenannahme

- a. Die in die S&S eingebrachten Waren werden in Konsignation genommen. Es werden nur Produkte angenommen, welche den S&S-Qualitätsstandards entsprechen.
- b. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass in Konsignation genommene Waren Mängel aufweisen, behält sich die S&S das Recht vor, Produkte ohne Rücksprache mit der Kundin / dem Kunden zu entsorgen.
- c. Saisonale Waren können längstens bis zum Saisonende (jeweils Mitte Februar oder Mitte September) in Konsignation gegeben werden. Die genauen Daten sind auf dem Vertrag ersichtlich.
- d. Ganzjahresartikel können saisonal unabhängig abgegeben werden. Nach Abgabe bleiben sie für ein halbes Jahr im Verkauf.

## 3. Preise / Konditionen

- a. Der Anteil/Erlös, welcher der Kundin / dem Kunden zusteht, wird nach Verkauf der Ware ausbezahlt.
- b. Die S&S behält sich vor, Konsignationswaren bei Bedarf im Preis anzupassen oder aus dem Verkauf zu nehmen. Bei Verkaufspreisen unter CHF 150 erfolgt keine Rücksprache mit der Kundin / dem Kunden.
- c. Vom Verkaufserlös gehen nach Abzug der Mehrwertsteuer 60% an die S&S und 40% an die Eigentümerschaft der Konsignationsware. Die Auszahlung erfolgt bar, bei höheren Beträgen als Gutschrift auf das Post- oder Bankkonto der Kundin / des Kunden vor Ort in der S&S.
- d. Für die Auszahlung benötigt die S&S entweder die Konsignationswarenliste, die Kundenkarte oder einen amtlichen Ausweis. Ohne eines dieser Identifikationsmittel werden keine Auszahlungen oder Warenrückgaben vorgenommen.
- e. Der Erlös für verkaufte Waren kann bar bis zum Vertragsende bei der S&S abgeholt werden. Das Vertragsende ist auf dem Verkaufsvertrag ersichtlich. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens erlischt nach Vertragsende. Aus Kulanz kann die S&S der Kundin / dem Kunden bis längstens ein Jahr nach Vertragsende ein Gutschein in der Höhe des verfallenen Barerlöses ausbezahlen. Dieser Kulanzgutschein ist ein Jahr nach Abholung gültig, danach verfällt er ersatzlos.
- f. Die nicht verkauften Saisonwaren müssen, falls die Kundin / der Kunde sie zurückhaben möchte, bis zum Vertragsende bei der S&S abgeholt werden. Danach gehen die Waren in das Eigentum der S&S über. Nicht verkaufte Ganzjahresartikel gehen nach sechs Monaten ab Abgabetermin in das Eigentum der S&S über.

## 4. Datenschutz

- a. Die gültige Datenschutzerklärung der S&S finden Sie auf der Website des Läbesraums.

## 5. Haftung

- a. Die Kundin / der Kunde muss die Ware, welche sie / er in Konsignation gibt, im Allgemeinen selbst versichern. Bei Diebstahl oder Beschädigung der Waren übernimmt die S&S keine Haftung, dies insbesondere auch bei Elementarschäden wie Feuer und Wasser. Die S&S stellt lediglich die Infrastruktur und die Kundenberatung zur Verfügung. Sie ist bestrebt, die Konsignationswaren weiterzuvermitteln und erfüllt ihre Sorgfaltspflicht.

Winterthur, 24. Januar 2025